

Art. 17 Verf
Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

**Zweiter Teil – Von den Grundrechten und der Ordnung des
Gemeinschaftslebens -> Dritter Abschnitt – Schule, Kunst und
Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften**

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW

Gliederungs-Nr.: 100

Normtyp: Gesetz

Art. 17 Verf

Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.